

genen — vor allem bei zu erwartenden Komplikationen im persönlichen Handeln und Verhalten nach der Entlassung.

Merke:

Ausgehend vom gesamtgesellschaftlichen Anliegen der Wiedereingliederung aus dem SV entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben, obliegen den Leitern und Werkträgern der Betriebe konkrete Aufgaben. Sie erweitern sich für die AEB um solche, die sich bereits in der Vorbereitungsphase während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug ergeben.

Die Vorbereitung der Wiedereingliederung ist als ein durchgängig wirkender Prozeß von der Aufnahme des rechtskräftig Verurteilten in den SV bis zu seiner Entlassung zu gestalten.

Die durchzuführenden Aufgaben im Rahmen des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen bilden eine wesentliche Grundlage für die Festlegung zweckmäßiger Maßnahmen durch die staatlichen Organe und Institutionen zur unmittelbaren Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

Die Betriebsangehörigen haben entsprechend ihren Rechten und Pflichten im Rahmen des Arbeitseinsatzes ihren erzieherischen Einfluß auf die Strafgefangenen auszuüben, damit die zu ihrer Vorbereitung auf die Wiedereingliederung getroffenen Festlegungen konsequent verwirklicht werden.

Sie haben ferner das Recht und die Pflicht, aus den gezielten Verhaltensbeobachtungen und persönlichen Gesprächen erhaltene Informationen an den Erzieher wahrheitsgetreu weiterzuleiten sowie Hinweise und Vorschläge zu unterbreiten, die die Vorbereitung der Wiedereingliederung des einzelnen Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben wirksam unterstützen.

Vergleiche:

§ 56 StVG

§ 58 der 1. DB zum StVG

WEG

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 10.2.1

StVG-Kommentar, insbes. § 56

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV